

Bundesgesetzblatt

Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 3. April 1958	Nr. 11
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
1. 4. 58	Zweites Gesetz zur Änderung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes	205
22. 3. 58	Neunte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	206
1. 4. 58	Einundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	208
18. 3. 58	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Bundesgrenzschutz	209
1. 4. 58	Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten	210
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	211

Zweites Gesetz zur Änderung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes.

Vom 1. April 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (Personalgutachterausschuß-Gesetz) vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 451) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes vom 6. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 843) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Personalgutachterausschuß besteht aus mindestens zehn Mitgliedern.“

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses erhalten für jeden Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung von 70 Deutsche Mark. Ferner steht ihnen Reisekostenvergütung der höchsten Stufe entsprechend den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften zu unter Beachtung der Grundsätze für die Reisekostenabfindung der Mitglieder von Ausschüssen usw. bei den obersten Bundesbehörden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. April 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Lindrath

**Neunte Verordnung zur Änderung
der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.**

Vom 22. März 1958.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) und des Neunten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 18. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1743) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung

der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796),

der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 4. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 861),

der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 20. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 984),

der Dritten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 285),

der Vierten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 715),

der Fünften Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 5. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 792),

der Sechsten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 14. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 262),

der Siebenten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 16. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 73) und

der Achten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 7. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 6)

werden wie folgt geändert:

1. Hinter § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„Zu § 4 Ziff. 12 des Gesetzes

§ 39 a

Beherbergung, Beköstigung
und übliche Naturalleistungen als Vergütung
für geleistete Dienste

Steuerfrei sind auch die Beherbergung, die Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den ihm für Dienstleistungen in seinem Unternehmen gestellten Mitgliedern geistlicher Genossenschaften (z. B. Orden, Kongregationen) oder Angehörigen von Mutter-

häusern (z. B. von Diakonissen-Mutterhäusern) als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt.“

2. Die Überschrift vor § 47 erhält folgende Fassung:
„Sonstige Steuerbegünstigungen“.
3. Hinter § 50 werden folgende §§ 50 a bis 50 f eingefügt:

„§ 50 a

Arbeitsgemeinschaften

(1) Steuerfrei sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft zur Durchführung eines von der Arbeitsgemeinschaft übernommenen Auftrags an diese ausführen, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Arbeitsgemeinschaft darf nur zur Durchführung des Auftrags errichtet sein, für dessen Zwecke die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Mitglieder ausgeführt werden;
2. der Arbeitsgemeinschaft dürfen unbeschadet der Vorschrift in Absatz 2 nur Unternehmer angehören, deren Gesamtumsatz (§ 13) je zwei Millionen Deutsche Mark in dem dem Jahr der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat.

(2) Ist an der Arbeitsgemeinschaft neben den in Absatz 1 Ziff. 2 bezeichneten Unternehmern nicht mehr als ein Unternehmer beteiligt, dessen Gesamtumsatz (§ 13) in dem dem Jahr der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft vorangegangenen Kalenderjahr mehr als zwei Millionen Deutsche Mark betragen hat, so wird hierdurch die Steuerfreiheit nicht ausgeschlossen, wenn seine Beteiligung höchstens fünfzig vom Hundert beträgt.

§ 50 b

Umsätze aus journalistischer Tätigkeit

Betragen bei Umsätzen aus journalistischer Tätigkeit die Aufwendungen an Fernsprech-, Fernschreib- und Telegrammgebühren mehr als fünf vom Hundert der Einnahmen, so können bei der Veranlagung vier vom Hundert des Mehrbetrages dieser Aufwendungen von der für die Umsätze aus journalistischer Tätigkeit zu entrichtenden Umsatzsteuer abgesetzt werden.

§ 50 c

Einrichtungen der Jugendpflege

(1) Steuerfrei sind die folgenden Leistungen der förderungswürdigen Jugendgemeinschaften (z. B. Jugendverbände und Jugendvereine einschließlich ihrer Untergliederungen, Jugendgruppen) und der Organe der öffentlichen Jugendpflege (Jugendämter, Landesjugendämter):

1. die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die der Leibeserziehung oder der Erholung dienen, soweit diese Leistungen Jugendlichen und den sie begleitenden Jugendleitern unmittelbar zugute kommen;
2. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und den üblichen Naturalleistungen an Jugendliche und Jugendleiter in Verbindung mit den unter Ziffer 1 genannten Leistungen;
3. die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendpflege, wenn die Darbietungen von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

(2) Förderungswürdig im Sinne des Absatzes 1 sind Jugendgemeinschaften, die durch die Vorlage einer Bescheinigung der obersten Jugendbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ihre Förderungswürdigkeit nachgewiesen haben.

(3) Jugendliche im Sinne des Absatzes 1 sind alle Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf die Leistungen anderer als der in Absatz 1 genannten Vereinigungen, wenn es sich um eine Betätigung von ihnen angeschlossenen Jugendgruppen handelt und für diese die in Absatz 2 genannte Bescheinigung vorgelegt wird.

§ 50 d

Ehrenamtliche Tätigkeit

Steuerfrei ist die ehrenamtliche Tätigkeit, wenn das Entgelt für diese Tätigkeit oder bei Ausübung mehrerer ehrenamtlicher Tätigkeiten das Entgelt für jede dieser Tätigkeiten nicht mehr als 1200 Deutsche Mark jährlich beträgt. Übersteigt das Entgelt den genannten Betrag, so ist die ehrenamtliche Tätigkeit insoweit steuerfrei, als lediglich Unkosten in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe ersetzt werden.

§ 50 e

Verwertung von Urheberrechten

Die Umsatzsteuer für die Verwertung von Urheberrechten durch die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) wird wie folgt berechnet: Von den für die Verwertung von Urheber-

rechten insgesamt vereinnahmten Entgelten werden die aus diesen Entgelten an die Bezugsberechtigten nach dem Verteilungsplan ausgeschütteten Beträge abgezogen; der verbleibende Betrag wird mit vier vom Hundert der Umsatzsteuer unterworfen.

§ 50 f

Blutkonserven

(1) Steuerfrei sind die Lieferungen von Blutkonserven zwischen Blutsammelstellen, zwischen Krankenanstalten und zwischen Blutsammelstellen und Krankenanstalten.

(2) Blutsammelstellen im Sinne des Absatzes 1 sind Einrichtungen, in denen unter ärztlicher Aufsicht für die Krankenpflege Blutkonserven hergestellt, gesammelt oder bereit gehalten werden (z. B. Blutspendedienste, Blutbanken, Blutzentralen)."

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz mit Ausnahme der §§ 50 b und 50 d sind anzuwenden

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 31. März 1958 vereinnahmt werden,
2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. März 1958 bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 31. März 1958 gegolten hat.

(2) Für die Anwendung der in § 1 genannten §§ 50 b und 50 d der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des 31. März 1958 der 31. Dezember 1957 tritt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 18. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1743) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Einundzwanzigste Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (21. AbgabenDV-LA).**

Vom 1. April 1958.

Auf Grund des § 199a und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Antrag

(1) Der Antrag auf Abkürzung der Laufzeit der Vermögensabgabe ist an das für die Erhebung zuständige Finanzamt zu richten.

(2) Der Antrag ist - außer in den Fällen des Absatzes 4 - spätestens einen Monat vor Fälligkeit des ersten um den Abkürzungszuschlag erhöhten Vierteljahrsbetrags zu stellen.

(3) Aus dem Antrag muß hervorgehen, um welchen Zeitraum (10 oder 15 Jahre) die Laufzeit der Vermögensabgabe abgekürzt und von welchem Fälligkeitstag ab der Abkürzungszuschlag erstmals entrichtet werden soll.

(4) Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann die Abkürzung der Laufzeit auch rückwirkend auf den 10. Mai 1957 oder einen späteren, bereits zurückliegenden Fälligkeitstag beantragt werden. Die auf die zurückliegenden Vierteljahrsbeträge entfallenden Abkürzungszuschläge sind innerhalb einer Woche nach Empfang des Abkürzungsbescheids (§ 4) nachzuentrichten.

§ 2

Höhe des Abkürzungszuschlags

(1) Der Abkürzungszuschlag ist auf der Grundlage einer Abzinsung unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen von 8 v. H. zu errechnen; er beträgt

bei Wirksamwerden am	bei einer Verkürzung der Laufzeit	
	um 10 Jahre	um 15 Jahre
10. Mai 1957	34,47 v. H.	93,81 v. H.
10. August 1957	35,61 v. H.	98,34 v. H.
10. November 1957	36,80 v. H.	103,23 v. H.
10. Februar 1958	38,05 v. H.	108,52 v. H.
10. Mai 1958	39,35 v. H.	114,26 v. H.
10. August 1958	40,73 v. H.	120,50 v. H.
10. November 1958	42,17 v. H.	127,33 v. H.
10. Februar 1959	43,69 v. H.	134,81 v. H.
10. Mai 1959	45,28 v. H.	143,06 v. H.

des Vierteljahrsbetrags. Er wird auf fünf Pfennig nach unten abgerundet.

(2) Als Vierteljahrsbetrag ist bei der Berechnung des Abkürzungszuschlags der vom Abgabeschuldner zu entrichtende Vierteljahrsbetrag nach Hinzu-

rechnung zeitlich beschränkter Ermäßigungen (z. B. §§ 53, 58 des Gesetzes; § 53 des Bundesvertriebenengesetzes; § 8 der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 25. April 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 209) zugrunde zu legen.

(3) Eine Verminderung des Abkürzungszuschlags wegen zeitlich beschränkter Ermäßigungen ist nicht zulässig.

§ 3

Erhöhter Vierteljahrsbetrag

(1) Der um den Abkürzungszuschlag erhöhte Vierteljahrsbetrag gilt als einheitlicher Vierteljahrsbetrag; insbesondere finden die Vorschriften des § 211 des Gesetzes auf den erhöhten Vierteljahrsbetrag Anwendung.

(2) Bei der Berechnung des Zeitwerts nach § 77, des Ablösungsbetrags nach § 199 und des Gegenwartswerts nach § 218 des Gesetzes ist die Abkürzung der Laufzeit zu berücksichtigen.

§ 4

**Festsetzung des erhöhten Vierteljahrsbetrags,
Abkürzungsbescheid**

(1) Das Finanzamt hat dem Abgabeschuldner über die Berechnung des Abkürzungszuschlags und die Festsetzung des erhöhten Vierteljahrsbetrags einen schriftlichen Bescheid (Abkürzungsbescheid) zu erteilen. Der Abkürzungsbescheid hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Berechnung und Höhe des Abkürzungszuschlags und des erhöhten Vierteljahrsbetrags,
2. die Dauer der Laufzeitabkürzung,
3. den ersten und letzten Fälligkeitstag des erhöhten Vierteljahrsbetrags,
4. einen Hinweis auf die mögliche Aufhebung der Laufzeitabkürzung bei Leistungsunfähigkeit (§ 5).

(2) Auf den Abkürzungsbescheid finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 5

**Aufhebung der Laufzeitabkürzung
bei Leistungsunfähigkeit**

Verschlechtert sich die Leistungsfähigkeit des Abgabeschuldners derart, daß die Entrichtung des erhöhten Vierteljahrsbetrags nicht mehr zugemutet werden kann, so kann die Abkürzung der Laufzeit auf Antrag des Abgabeschuldners rückgängig gemacht werden. Die Summe der bis dahin gezahlten Abkürzungszuschläge ist dann als Ablösungsbetrag für die zuletzt fällig werdenden Raten nach § 4 Abs. 2 Nr. 2b der Ersten Durchführungsverordnung über

Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 649) zu behandeln. Als Zeitpunkt der Ablösung im Sinne des § 12 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz gilt der Tag, der in der Mitte liegt zwischen dem Fälligkeitstag des ersten und des letztentrichteten Abkürzungszuschlags.

§ 6

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Gesetzes und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. April 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Lindrath

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Bundesgrenzschutz.**

Vom 18. März 1958.

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sowie der Stabsmeister und der Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz (BesGr. A 9 und A 10) mit Ausnahme der Verwaltungsbeamten der Grenzschutzverwaltungen und der Fähnriche im Bundesgrenzschutz (BesGr. A 6)

1. dem Inspekteur des Bundesgrenzschutzes beim Bundesminister des Innern für die Beamten, die nicht zum Dienstbereich eines Grenzschutz-

kommandos oder der Paßkontrolldirektion (s. Nummer 2) gehören,

2. den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos und dem Leiter der Paßkontrolldirektion für die Beamten in ihrem Dienstbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Beamten vor.

III.

Die Anordnung tritt mit dem 1. April 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Bundesgrenzschutz vom 9. September 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 270) außer Kraft.

Bonn, den 18. März 1958.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten.

Vom 1. April 1958.

Auf Grund des Artikels 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) wird bestimmt:

I.

Die Durchführungsbestimmungen vom 18. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 460) in der Fassung vom 21. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 282) werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 - „5. wenn er als Berufssoldat auf Verlangen (§ 46 Abs. 3 SG) oder als Soldat auf Zeit nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Antrag (§ 55 Abs. 3 SG) entlassen wird; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes,
 6. wenn er als Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird (§ 46 Abs. 2 Nr. 6 SG),“.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Nummer 7:
 - „7. wenn er als Soldat auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit (§ 55 Abs. 2 SG)
 - a) nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren oder
 - b) infolge einer Wehrdienstbeschädigung (§ 81 SVG) entlassen wird.“
3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einer Berufung in das Dienstverhältnis ist in die Urkunde die Bezeichnung des Dienstgrades einzusetzen, der dem Soldaten verliehen werden soll. Ist der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz (z. B. „a. D.“ oder „z. Wv.“) weiterzuführen, so kann auch diese frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz angegeben werden. Gehört der zu Ernennende der Reserve der Bundeswehr an, so ist seine bisherige Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „der Reserve“ anzugeben. Ist er Beamter oder Richter, so ist die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben. Leistet er auf Grund der Wehrpflicht den Grundwehrdienst, so wird sein bisheriger Dienstgrad angegeben; nach dem Namen sind die Worte „der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet,“ einzufügen, wenn der Soldat nicht gleichzeitig befördert wird.“
4. § 2 erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Bei einer Beförderung ist die Bezeichnung des Dienstgrades einzusetzen, der dem Soldaten verliehen werden soll, und die bisherige Dienstgradbezeichnung anzugeben. Wird die Beförderung eines Soldaten auf Zeit mit dem Tage nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses wirksam (Absatz 6), so sind der Bezeichnung des

neuen Dienstgrades die Worte „der Reserve“ hinzuzusetzen; das gilt auch bei der Beförderung eines Berufssoldaten, die mit dem Tage nach seiner Entlassung auf Verlangen wirksam wird.“

5. Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 2 werden Absatz 6 und Absatz 7.
6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird einem Soldaten eine andere Dienstgradbezeichnung übertragen, ohne daß es sich um eine Beförderung handelt, so ist ihm die neue Dienstgradbezeichnung schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung der neuen Dienstgradbezeichnung wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam. § 5 Abs. 1 Satz 2, 5 und 6 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.“
7. § 7 wird aufgehoben.
8. Folgende Vorschriften werden eingefügt:

„§ 7

(1) Für das Verfahren bei der Beförderung von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Verleihung eines höheren Dienstgrades (Beförderung) wird dem Soldaten dienstlich bekanntgegeben.
2. Der Wortlaut der Beförderungsverfügung entspricht dem Muster 3 der Anlage 1. Die Beförderungen mehrerer Soldaten können in einer Verfügung zusammengefaßt werden.
3. In die Verfügung ist der Dienstgrad, der dem Soldaten verliehen werden soll, einzusetzen. Auch die bisherige Dienstgradbezeichnung ist anzugeben. Dabei sind den Dienstgradbezeichnungen jeweils die Worte „der Reserve“ hinzuzusetzen, soweit es sich nicht um Beförderungen während des Grundwehrdienstes handelt.
4. Soll die Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt als dem der dienstlichen Bekanntgabe wirksam werden, so sind in der Verfügung nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

(2) Für die Vollziehung der Beförderungsverfügung gilt § 3 entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Verteidigung legt die Vorschläge dem Bundespräsidenten entsprechend den Mustern der Anlage 2 listenmäßig ohne weiteres Anschreiben vor. Die Personalakten sind auf Anforderung nachzureichen. Die erforderlichen Beförderungsverfügungen werden vom Bundesminister für Verteidigung bis auf das Datum vorbereitet. Sie werden durch den Mi-

nister, im Falle seiner Verhinderung durch den ihn vertretenden Bundesminister, mit dem Namen ohne weitere Zusätze gegengezeichnet.

(4) Der Beförderte erhält nach der dienstlichen Bekanntgabe der Beförderung eine Urkunde, aus der sich sein neuer Dienstgrad und der Tag der dienstlichen Bekanntgabe ergeben.

(5) Die Urkunde wird vom Bundesminister für Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle ausgestellt. Sie ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beförderungen von Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes entsprechend. Hat der zu Befördernde noch keinen Dienstgrad in der Bundeswehr, so ist § 2 Abs. 4 Satz 2 und 4 anzuwenden.

§ 7 a

(1) Für die Verleihung eines zeitweiligen Dienstgrades nach § 40 des Wehrpflichtgesetzes gilt § 7 entsprechend.

(2) In der Ernennungsverfügung sind nach dem Namen die Worte „für die Dauer der Verwendung als . . .“ unter Angabe der Dienststellung einzufügen.

(3) Der Ernannte erhält nach der dienstlichen Bekanntgabe der Ernennung eine Urkunde, deren Wortlaut sich aus dem Muster der Anlage 3*) ergibt.“

II.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. April 1958.

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Anders

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

*) Das Muster wird im Gemeinsamen Ministerialblatt und im Ministerialblatt des Bundesministers für Verteidigung bekanntgegeben.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal. Vom 13. März 1958.	53	18. 3. 58	Inkrafttreten gemäß § 11
Berichtigung zur Verordnung TS Nr. 1/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 12. März 1958.	53	18. 3. 58	—
Berichtigung zur Verordnung TS Nr. 3/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Militärgüterverkehr). Vom 12. März 1958.	53	18. 3. 58	—
Berichtigung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut.	53	18. 3. 58	—
Siebzehnte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut. Vom 25. März 1958.	59	26. 3. 58	27. 3. 58
Verordnung zur Änderung der Gebühren im Postreisedienst. Vom 26. März 1958.	60	27. 3. 58	1. 4. 58

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1957, gebunden

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

Teil I (2 Bände) Preis 50 DM zuzüglich Versandgebühren

Teil II (2 Bände) Preis 53 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1956

Preis 35 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1956 (2 Bände)

Preis 50 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1955

Preis 28 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1955

Preis 30 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1954

Preis 20 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1954 (2 Bände)

Preis 36 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1953 (2 Bände)

Preis 45 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1953

Preis 20 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1952

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1952

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1951

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1951

(ohne Anlagenbände I bis III — GATT —)

Preis 8 DM zuzüglich Versandgebühren

Anlagenbände I bis III (GATT) broschiert 36 DM

Bundesgesetzblatt Jahrgänge 1949 und 1950 (in einem Band)

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Einbanddecken

für die Jahrgänge 1949/50, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956 und 1957

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

BUNDESGESETZBLATT, Bonn 1, Postfach

Postscheckkonto: „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.